

Bibliographische Daten

Titel: Die Entstehung des deutschen Handelsgerichts
Ersteller: Wilhelm Silberschmidt
Signatur: Amb. 8. 1314

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

Erstes Kapitel.

Nürnberg.

Erste Abteilung.

Die Entwicklung des gerichtlichen Verfahrens bis zum Privileg von 1508.

§ 7. Verfassung und Verwaltung der Stadt.

Wenn wir betrachten wollen, ob und inwiefern Nürnberg sich vor anderen Städten in der hier behandelten Frage auszeichnet, ist es nötig, an die soeben allgemein erörterten Thatsachen anzuknüpfen. Leiteten wir das Stadtrecht vom Marktrecht ab, so beginnt die Handelsgeschichte Nürnberg's mit der Verlegung des Marktes unter Kaiser Heinrich III. von Fürth nach Nürnberg¹⁾; betonten wir den vom Kaiser dem Bürger-Kaufmann gewährten Schutz, so reiht sich an die Rechte der mercatores von Goslar, Quedlinburg &c. die Bestimmung, daß negotiatores Bambergenses et Ambergenses eadem securitate ac libertate, qua et Norinbergenses, per universum imperium nostrum potiantur et sua peragant commercia²⁾, während das Kaufmannsrecht aus dem Freiheitsbrief Friedrich II. von 1219³⁾ entgegentritt: Befreiung vom Lehenrecht, Ausschluß der Kampfgerichte, Verbot des Muntmannenverhältnisses &c.; und aus

1) Mummehoff, Altnürnberg 1890. S. 6. Roth, Geschichte des Nürnberger Handels. 1800 ff. Bb. I S. 8.

2) Urk. Friedr. I. von 1163, vgl. Roth a. a. O. Bb. I S. 10.

3) Roth a. a. O. Bb. I. S. 12 ff., Limnaeus, Iuris publici Romano-germanici libri VII, und an vielen anderen Orten.